



Meine Lohnsteuerhilfe e.V.

Eine Vertrauenssache!

Fordern Sie kostenlos und unverbindlich
Informationsmaterial an

oder

vereinbaren Sie einen unverbindlichen
Beratungstermin.

Lohnsteuerhilfvereine sind Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern und demgemäß nur zur Hilfeleistung in Steuersachen für ihre Mitglieder befugt.

Die Hilfeleistung darf nur unter den in § 4 Nr. 11 StBerG genannten Voraussetzungen erfolgen. Lohnsteuerhilfvereine dürfen für ihre Mitglieder nur geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, wenn diese Einkünfte erzielen als

z.B.

- Arbeitnehmer/Beamte,
 - Soldaten/freiwillig Wehrdienstleistende/Absolventen d. Bundesfreiwilligendienst,
 - Auszubildende
 - sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen
- z.B.
Rentner, Pensionäre, Versorgungsempfänger

- Einkünfte aus Unterhaltsleistungen
- Einkünfte aus Leistungen Einkommensersatzleistungen erzielen z. B.
- Elterngeld, Arbeitslosengeld, etc.

Wir dürfen auch beraten, wenn die Mitglieder (zusätzlich zu den vorgenannten Einkünften) Einnahmen - nicht Einkünfte - aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitaleinkünfte,

die insgesamt die Höhe von 13 000 Euro, im Falle der Zusammenveranlagung von 26 000 Euro, nicht übersteigen.

Bei der Ermittlung der vorgenannten Betragsgrenzen sind auch solche Einnahmen einzubeziehen, die im Rahmen einer gesonderten und einheitlichen Feststellung von Überschusseinkünften zu berücksichtigen sind.

Die Hilfeleistung in Steuersachen wird **unzulässig**, wenn

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb oder
- selbständiger Arbeit erzielt oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausgeführt werden (§ 4 Nr. 11 Satz 1 Buchstabe b StBerG), es sei denn, die den Einkünften zugrundeliegenden Einnahmen sind nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26a EStG in voller Höhe steuerfrei, oder

Dem Lohnsteuerhilfeverein ist in diesen Fällen die Hilfeleistung in Steuersachen nicht nur für diese (schädlichen) Einkünfte und Einnahmen, sondern insgesamt nicht gestattet.



Meine Lohnsteuerhilfe e.V.

Leistungen:

In der Mitgliedschaft pro Mitgliedsjahr sind enthalten:

- Erstellen der jährlichen Einkommensteuererklärung
- Ermittlung des voraussichtlichen steuerlichen Ergebnisses (Steuererstattung/-nachzahlung)
- Führen des gesamten Schriftverkehrs mit dem Finanzamt
- Steuerbescheide prüfen und ggf. Einspruch einlegen
- Gegebenenfalls Klageverfahren vor den Finanzgerichten führen
- Beratungen im Zusammenhang mit der steuerlichen Förderung der zusätzlichen privaten Altersvorsorge [Riester-, Rürup-Rente, Eigenheimrentengesetz (Wohn-Riester)]
- Anträge auf Wohnungsbauprämie stellen und Bescheide kontrollieren
- Lohnsteuerermäßigungsanträge stellen
- Beratung im Zusammenhang mit der Steuerklassenwahl
- Lohnsteuerfragen klären, zum Beispiel bei den Gehaltsabrechnungen
- Ganzjährige Beratung über Steuersparmöglichkeiten im Rahmen der Einkommensteuererklärung
- Gestaltungsberatung bei Nutzung eines Firmen-PKWs

- Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuern
- Anträge auf Nichtveranlagung
- Steuerliche Begleitung bei anhängigen Verfahren vor dem Bundesfinanzhof und dem Bundesverfassungsgericht schließt z.B. die Vertretung vor dem Finanzgericht ein.

Jahresbeitrag:

Die Aufnahme erfolgt bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften getrennt. Jede Person wird eigenständig Mitglied, bezahlen aber einen gemeinsamen Beitrag.

Bei Aufnahme von Einzelpersonen gilt der Beitrag entsprechend

Als Grundlage für den Beitrag, zählen die Brutto-Jahreseinnahmen zusammen.

Diese sind z.B.:

- den zuletzt bekannten steuerpflichtigen Bruttoarbeitslohn nach Lohnsteuerbescheinigung(en)
 - einschließlich außerordentliche Einnahmen und Versorgungsbezüge
 - sonstige Entschädigungen nach § 24 Nr. 1a und 1b EStG (z. B. Vorruhestandsgelder), soweit nicht im Bruttoarbeitslohn erhalten
 - Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 3 Nr. 1a EStG,
 - Rentenabfindungen § 3 Nr. 3 EStG,
 - Aufwandsentschädigungen
 - Auslandsverwendungszuschlag nach § 58a Bundesbesoldungsgesetz,
 - Arbeitslohn nach DBA und Auslandstätigkeits-Erlass,
 - Zuschläge nach § 3b EStG
 - Leistungen nach § 32b EStG, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen
 - Faktor 2,50 der Einnahmen aus Kapitalvermögen (auch im Falle der Abgeltungsteuer)
 - Faktor 2,50 der Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung
- Weitere Informationen dazu finden Sie auch in der Betragsordnung und werden Ihnen gerne in einem persönlichen unverbindlichen Beratungstermin erklärt.

Pauschal versteuerte Einnahmen (Minijobs) und Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung werden bei uns nicht zur Beitragsfestsetzung herangezogen.

Beispiel:

Beträgt Ihr Gesamteinkommen jährlich bis 15.000€ zahlen Sie einen Beitrag von nur 62€ zzgl. eine einmalige Aufnahmegebühr und genießen ab sofort alle Vorteile einer Mitgliedschaft. Im Jahresbeitrag sind 19% gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

| Betrags tabelle | Einkommen | Beitrag |
|--------------------|-----------|---------|
| 1 | 10.000 € | 45 € |
| 2 | 15.000 € | 62 € |
| 3 | 20.000 € | 74 € |
| 4 | 25.000 € | 85 € |
| 5 | 30.000 € | 99 € |
| 6 | 35.000 € | 111 € |
| 7 | 40.000 € | 120 € |
| 8 | 45.000 € | 140 € |
| 9 | 50.000 € | 155 € |
| 10 | 55.000 € | 160 € |
| 11 | 60.000 € | 174 € |
| 12 | 65.000 € | 189 € |
| 13 | 70.000 € | 195 € |
| 14 | 75.000 € | 205 € |
| 15 | 80.000 € | 210 € |
| 16 | 85.000 € | 215 € |
| 17 | 90.000 € | 220 € |
| 18 | 95.000 € | 225 € |
| 19 | 100.000 € | 230 € |
| 20 | 105.000 € | 235 € |
| 21 | 110.000 € | 240 € |
| 22 | 110.001 € | 245 € |



**Die
Beratungsstellen:**

München

Georg-Mauerer-Weg 11, 80995 München
Termine nach Vereinbarung Montag - Freitag von 8.00 - 19:00 Uhr
und Samstag von 8:00 - 14:00 Uhr. Ich biete auch Hausbesuche an.
Tel. [0170/4662641](tel:01704662641) – web www.meine-lohnsteuerhilfe.de – email heike.heisler@meine-lohnsteuerhilfe.de

Kaufbeuren

Alte Poststraße 9, 87600 Kaufbeuren im Gebäude von Euronics
Termine nach Vereinbarung Montag - Freitag von 8.00 - 19:00 Uhr
und Samstag von 8:00 - 14:00 Uhr. Ich biete auch Hausbesuche an.
Tel. [0172/9616816](tel:01729616816) – web www.meine-lohnsteuerhilfe.de – email heike.heisler@meine-lohnsteuerhilfe.de

Versäumen Sie nicht Steuern zu sparen:

Die Große Koalition hat im Kabinett eine [Steuerreform beschlossen](#), die die [Bürgerinnen und Bürger nach Angaben des Finanzministeriums um 6,3 Milliarden Euro jährlich entlasten soll](#). Wichtigste Änderungen sind die Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergelds sowie des Kinderzuschlags. Was bedeutet das konkret für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den unterschiedlichen Gehaltsklassen?